

## **Schulreglement der Diözesanen Kirchenmusikschule St.Gallen (dkms)**

vom 9. Januar 2019

---

Der Administrationsrat

erlässt

gestützt auf Art. 54<sup>ter</sup> der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006

als Schulreglement für die Diözesane Kirchenmusikschule St.Gallen (dkms):

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Schulreglement regelt die Organisation der Diözesanen Kirchenmusikschule St.Gallen (dkms).

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht Gesetz oder rechtsetzende Vereinbarungen abweichende Bestimmungen enthalten.

#### *Art. 2 Ziel, Zweck und Angebot der Musikschule*

<sup>1</sup> Die dkms ist eine Einrichtung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

<sup>2</sup> Sie fördert die Kirchenmusik in ihrer gesamten Breite durch die Vermittlung von:

- a) musikalischen Grundfähigkeiten zur Ausübung eines kirchenmusikalischen Dienstes in den Bereichen Gesang, Orgel und Chorleitung auf der Grundlage der Liturgiegestaltung nach den geltenden liturgischen Richtlinien;
- b) einer musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen durch die Domsingschule;
- c) berufsbegleitenden Studiengängen, welche von der Stiftung «Musikakademie St.Gallen» angeboten werden (vgl. Art. 3 dieses Erlasses);
- d) überregionalen Anlässen und Kursangeboten in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikverband Bistum St.Gallen (KMV).

#### *Art. 3 Musikakademie St.Gallen*

<sup>1</sup> Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen ist zusammen mit der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons St.Gallen, der Klubschule Migros St.Gallen und der Stadt St.Gallen Stiftungsträger der Musikakademie St.Gallen. Für Studierende der musikalischen Studiengänge gilt das aktuelle Schulreglement der Musikakademie.

## 2. Administrationsrat

### Art. 4 *Administrationsrat*

<sup>1</sup> Der Administrationsrat führt die dkms auf der Grundlage der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und dieses Erlasses.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Aufsichtskommission;
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Aufsichtskommission;
- c) Wahl der Schulleitungsperson;
- d) Wahl der Aktuarin bzw. des Aktuars;
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verträgen mit Dritten;
- f) Beschaffung der für die dkms notwendigen finanziellen Mittel, Räume und Einrichtungen;
- g) Erlass eines Schulgeldreglements.

### Art. 5 *Anhören der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Aufsichtskommission*

<sup>1</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Aufsichtskommission nicht Mitglied des Administrationsrates, hat sie bzw. er bei der Behandlung wichtiger Schulfragen der dkms im Administrationsrat beratende Stimme.

## 3. Aufsichtskommission

### Art. 6 *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission übt die Aufsicht über die dkms im Auftrag des Administrationsrates aus.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird vom Administrationsrat auf Amtsdauer gewählt. Die Vertreter des Bischöflichen Ordinariates werden vom Bischof von St.Gallen bestimmt.

<sup>3</sup> In der Aufsichtskommission sind vertreten:

- a) der Administrationsrat mit zwei Mitgliedern;
- b) das Bischöfliche Ordinariat mit zwei Mitgliedern;
- c) der Kirchenmusikverband Bistum St.Gallen mit einem Mitglied.

<sup>4</sup> Die Schulleitungsperson nimmt mit beratender Stimme und mit Antragsrecht in der Aufsichtskommission Einsitz.

### Art. 7 *Präsidentin bzw. Präsident der Aufsichtskommission*

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident der Aufsichtskommission wird vom Administrationsrat gewählt. Sie bzw. er besorgt die gemäss diesem Erlass und Beschluss des Administrationsrates übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Es sind dies insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Aufsichtskommission;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtskommission;
- c) Regelmässiger Austausch mit der Schulleitungsperson;
- d) Mitwirkung im Wahlverfahren der Musiklehrpersonen;
- e) Mitglied im Stiftungsrat der Musikakademie.

### Art. 8 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Neben den durch diesen Erlass und Beschluss des Administrationsrates übertragenen Aufgaben obliegen der Aufsichtskommission insbesondere:

- a) Besorgung des ordentlichen Schulbetriebs;
- b) Vorbereitung Wahlvorschlag an den Administrationsrat für die Schulleitung und Aktuariat;
- c) Wahl der Musiklehrpersonen und Erstellung des Pflichtenheftes;
- d) Anstellung und Erstellung des Pflichtenheftes des Sekretariatspersonals;
- e) Erstellung des Pflichtenheftes der Schulleitungsperson;
- f) Festlegen der Besoldung der Schulleitung, der Musiklehrpersonen und von weiterem Schulpersonal;

- g) Erlass der ausführenden Schulordnung;
- h) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern;
- i) Beschlussfassung über besondere Schulprojekte und Sonderveranstaltungen;
- j) Erstellung des Budgetantrags und Anträge für Nachtragskredite zuhanden des Administrationsrates;
- k) Verabschiedung des Jahresberichtes;
- l) Vorbereitung aller Geschäfte zu Händen des Administrationsrates.

#### *Art. 9 Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zu einer Sitzung. Drei Mitglieder der Aufsichtskommission können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

#### *Art. 10 Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission kann Arbeitsgruppen einsetzen.

#### *Art. 11 Präsidialbeschlüsse*

<sup>1</sup> In dringenden Angelegenheiten erledigt die Präsidentin bzw. der Präsident Geschäfte, für die die Aufsichtskommission zuständig ist, und erstattet dieser an der nächsten Sitzung Bericht.

### **4. Leitung**

#### *Art. 12 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die dkms wird von einer Schulleitungsperson geführt.

<sup>2</sup> Für die administrativen Arbeiten steht der Schulleitungsperson ein Sekretariat zur Verfügung.

#### *Art. 13 Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Schulleitungsperson führt die dkms nach den Grundsätzen von Art. 2 dieses Erlasses. Sie ist für die fachliche und administrative Führung der Musikschule verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Administrationsrat regelt die Aufgaben der Schulleitungsperson in einem Pflichtenheft.

#### *Art. 14 Regionalschulen*

<sup>1</sup> Den Regionalschulen Sarganserland-Werdenberg und Linth stehen Regionalschulleitungspersonen vor.

<sup>2</sup> Regionalschulleitungen werden von der Aufsichtskommission auf Antrag der Schulleitung gewählt und an- gestellt.

<sup>3</sup> Die Regionalschulleitungen unterstehen der Schulleitung der dkms.

<sup>4</sup> Die Regionalschulleitungen führen die dkms nach den Grundsätzen von Art. 2 dieses Erlasses. Die Aufgaben der Regionalschulleitungen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

### **5. Unterricht**

#### *Art. 15 Angebot*

<sup>1</sup> Die dkms bietet an:

- a) Unterricht für Jugendliche (Vorstufe, Elementarstufe, Fortbildungsstufe);
- b) Unterricht für Erwachsene.

<sup>2</sup> Das Unterrichtsangebot umfasst mehrere Fächer (gemäss Art. 2 dieses Erlasses) und kann als Einzel-, Gruppen- und Ensemble-Unterricht erteilt werden.

*Art. 16 Schulstandorte*

<sup>1</sup> Die dkms bietet den Musikunterricht am Hauptstandort St.Gallen an, sowie an den Regionalschulstandorten Sarganserland-Werdenberg und Linth.

<sup>2</sup> Einzel- und Gruppenunterrichtsfächer können an mehreren Orten im Bistum St.Gallen unterrichtet werden.

*Art. 17 Schuljahr*

<sup>1</sup> Das Schuljahr der dkms entspricht dem Schuljahr der Volksschule des Kantons St.Gallen und umfasst zwei Semester.

*Art. 18 Schulgeld*

<sup>1</sup> Für den Unterrichtsbesuch an der dkms wird für alle Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe des Schulgeldes wird durch den Administrationsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission in einem Schulgeldreglement festgelegt.

*Art. 19 Erlass Schulordnung*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission erlässt für den Betrieb eine Schulordnung mit ausführenden Bestimmungen.

## **6. Musiklehrpersonen**

*Art. 20 Wahl oder Anstellung*

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen werden von der Aufsichtskommission auf Antrag der Schulleitung gewählt und angestellt. Die zuständige Schulleitungsperson führt das Auswahlverfahren durch. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Aufsichtskommission wird in das Verfahren einbezogen.

<sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom einer Hochschule, des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.

*Art. 21 Besoldungs- und Anstellungsbedingungen*

<sup>1</sup> Es gelten die Anstellungsbedingungen nach dem Personaldekret des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, insbesondere Personalreglement Anhang 11, Art. 20 bis 29.

*Art. 22 Aufgaben und Pflichten*

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Pflichten der Musiklehrperson sind in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>2</sup> Das Pflichtenheft ist Bestandteil des Arbeitsvertrages und wird von der Aufsichtskommission genehmigt.

## **7. Schülerinnen und Schüler**

*Art. 23 Zulassung*

<sup>1</sup> Die dkms steht den Schülerinnen und Schülern unabhängig ihres Wohnsitzes offen.

<sup>2</sup> Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

*Art. 24 Aufnahme*

<sup>1</sup> Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ist auf Beginn eines Schulsemesters möglich und erfolgt über ein Anmeldeformular.

<sup>2</sup> Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Fach, geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen und bei Gruppenunterricht genügend Anmeldungen vorliegen.

*Art. 25            Allgemeines Verhalten*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben die Schulordnung und die Weisungen der Aufsichtskommission, Schulleitung und Musiklehrpersonen zu befolgen.

## **8. Schlussbestimmungen**

*Art. 26            Rekurse*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitungsperson kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung an die Aufsichtskommission rekuriert werden.

*Art. 27            Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieses Schulreglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.